

Shit happens

Hanf, Kiffen, THC und die Gesetze zur Verfolgung von Cannabis

2015

Die polizeiliche Vorladung

Im Frühling und Sommer 2015 wurden tausende Menschen durch einen Brief aufgeschreckt: Polizeiliche Vorladung wegen Widerhandlung gegen das BetmG. Wie in der zweiten Ergänzung (Februar 2015) geschrieben, gab es bereits 2014 einige spezielle Verfahren wegen Hanfsamenimports. Im Frühling eskalierte das Ganze dann, weil der Zoll nun sämtliche Couverts mit Hanfsamen beschlagnahmte und die Adressaten verzeigte.

«Wie soll ich mich an dieser polizeilichen Befragung verhalten? Was sagen, wozu schweigen? Welche Folgen können die Aussagen haben? Was kommt da alles auf mich zu?»

Die Verunsicherung war gross, das merkte ich auch bei unseren Rechtsberatungen: Zeitweise führte ich fünf pro Tag durch. Nun, nach dutzenden Fällen, fasse ich hier die Erkenntnisse aus den Einvernahmen bei den Hanfsamenimportfällen zusammen.

Die polizeiliche Einvernahme

Unterschätzen sollten die Vorgeladenen eine polizeiliche Einvernahme nie. Es geht um kriminelle Handlungen: Man muss aufpassen, was man sagt. Da die allermeisten Betroffenen zum ersten Mal mit der Polizei zu tun hatten, hatten sie keine Ahnung, was auf sie zukam. Für die Polizei hingegen ist das Alltag: Verdächtige befragen, Druck aufsetzen, Geständnisse erzielen. Dafür sind sie ausgebildet und bezahlt. Profi trifft also auf Nichtprofi. Das Ungleichgewicht ist sehr gross!

Das Protokoll

Zentrales Ergebnis einer polizeilichen Einvernahme ist das Protokoll, möglichst mit Geständnissen. Auch wenn die Polizeibeamten nichts zu sagen haben über das Strafmass (das wird anschliessend vom Stadtrichter-/Statthalteramt oder der Staatsanwaltschaft bestimmt), so ist doch ihr Protokoll das entscheidende Element für alle weiteren Schritte.

Schweigen...

Grundsätzlich gilt, und wir können es nicht genug betonen: Schweigen, die Aussage (wenigstens teilweise) verweigern, wenn Fragen über illegale Handlungen gestellt werden. Sonst liefert man sich nur selber ans Messer. Doch ist das leichter gesagt als getan.

Es gab durchaus Fälle, bei denen Betroffene überzeugt in die Befragung gingen: Ich werde nichts sagen. Und verblüfft herauskamen, weil sie sowohl ausgesagt als auch der «freiwilligen» Hausdurchsuchung zugestimmt hatten. Wie gesagt, es ist nicht so einfach. Umso wichtiger ist es, sich wirklich vorzunehmen, die Aussage ganz oder teilweise zu verweigern. Es ist schlicht das beste Mittel, das die Befragten in einer solchen Situation haben.

...oder aussagen?

Die meisten Betroffenen konnten sich nicht vorstellen, die Aussage ganz zu verweigern oder das Bestellen abzustreiten (und die Ungewissheit über das Weitere auszuhalten).

Wenn Betroffene aussagen, dann ist das Beste: Zugeben, die Samen bestellt zu haben **und** dass sie für den eigenen Konsum gedacht waren. Damit gibt man eine illegale Handlung zu: die kleinstmögliche, eine Übertretung.

Die Fragen nach dem bisherigen Konsum hätten die meisten nicht beantworten müssen, aber es ist schwierig, die begonnene Aussage hier einfach zu stoppen. Viele Betroffene haben dann halt einen geringen Konsum (zum Beispiel alle paar Monate bei einem Fest) zugegeben.

Natürlich können die Befragten auch einfach ihr ganzes Konsumleben gestehen, für die Busse macht es in den meisten Gegenden keinen Unterschied: Es gibt eine Standardbusse wegen Konsums/Vorbereitungshandlungen.

Doch die Krux ist: Wenn einmal in einem polizeilichen Protokoll steht, dass jemand zugegeben hat, regelmässig zu konsumieren, dann wird das Strassenverkehrsamt (und manchmal auch weitere Ämter) einen Verdacht auf Drogensucht entwickeln.

Ein Vergehen ist schnell erreicht

Einige dachten, dass sie es für sich besser machen könnten, wenn sie von den bestellten Hanfsamen ein paar verschenken wollten: «*ist nicht nur für mich*». Dieser «Logik» folgen Betroffene immer wieder. Aber die Folgen sind fatal: Mit diesem Geständnis katapultiert man sich selber von der Ebene der Übertretung zum Vergehen, der höheren Stufe der Kriminalität. Das führt immer zu einem Strafregister-eintrag, selbst wenn nur ein einziger Hanfsame hätte verschenkt werden sollen.

Auch wer die Bestellung zwar gestand, aber nicht zugab, die Samen für den Eigenbedarf bestellt zu haben (um nicht als Drogenkonsument in die Fänge des Strassenverkehrsamtes zu geraten), wurde gelegentlich als voll kriminell bestraft. Es gibt tatsächlich Staatsanwaltschaften, die dann einfach finden: Import ist grundsätzlich ein Vergehen (BetmG 19), also gibt es eine Bestrafung wegen eines Vergehens, auch wenn es nur um drei Hanfsamen geht. BetmG 19a ziehen sie nur dann allenfalls in Betracht, wenn die Aussage klar «*für den eigenen Konsum*» umfasst.

➔ Die einzige sinnvolle Ausnahme zum Schweigen ist zu sagen, dass der Import/Besitz/Anbau von illegalen Hanfprodukten für den eigenen Konsum bestimmt ist (19a). Weitergabe (19) müssten die Behörden dann beweisen.

Einfrige oder effiziente Polizeien

Bei den Einvernahmen gibt es die eifrigen Beamten: Akribisch wird alles aufgeschrieben und versucht, die Betroffenen zu Geständnissen zu drängen (vor allem zu Weitergabehandlungen); das Protokoll wird in diesem Sinne zugespitzt; sie wollen Urinproben und zum Schluss noch einen Blick in die Wohnung werfen (eine «freiwillige» Hausdurchsuchung, die gleich im Anschluss an die Befragung zwecks «Überprüfung der Aussagen» durchgeführt wird). Wer mit dem Auto vorfährt wird sofort des Fahrens unter Drogen verdächtig... Somit kann die Einvernahme mit allem Drum und Dran gut einen halben Tag dauern.

Gelegentlich taucht ein anderer Polizeityp auf, der den Betroffenen «*ausserhalb des Protokolls*» erklärt, ihn interessierten weitere Details nicht, er wolle den Fall einfach effizient abschliessen. Er brauche ein Geständnis der Samenbestellung für den Eigenkonsum, dann werde das verzeigt und für ihn sei es damit getan. Das stimmt ja auch: Er hat eine gestandene illegale Handlung und das genügt, um eine Busse ausstellen zu können. In solchen Fällen dauert die Befragung noch eine Viertelstunde.

Bestrafung muss sein

Eine Strafe folgt(e) allerdings in beiden Fällen (die straffreie geringfügige Menge wurde nie berücksichtigt). Verwarnungen gab es nur in Basel-Stadt (300 Franken), sonst folgten Bussen/Gebühren (200 bis 1'000 Franken). Dazu kamen einige Verurteilungen wegen Vergehen. Faksimiles und Weiteres im Wiki: ➔ hanflegal.ch/samenverfolgung

Die polizeiliche Einvernahme: Ablauf, Fallstricke, Folgen

Ausgangslage: Der Zoll **beschlagnahmt** ein Couvert mit Hanfsamen (wenn diese Pflanzen mit mehr als 1 % THC erzeugen können, gelten sie als illegale Betäubungsmittel, gleich wie Gras oder Hasch). Er **verzeigt** die Person, die auf dem Couvert aufgeführt ist, bei der je nach Adresse zuständigen Staatsanwaltschaft/Kantonspolizei. (In Basel-Stadt gibt es die seltenen Verfahrenseinstellungen/Verwarnungen - ohne polizeiliche Befragung. Einzelne Staatsanwälte ordnen sofort Hausdurchsuchungen an, die Befragung erfolgt im Anschluss.) Die meisten Betroffenen jedoch werden von der Polizei **vorgeladen**: per Brief oder telefonisch. Es gibt drei Hauptvarianten, wie die Vorgeladenen sich an dieser polizeilichen Befragung verhalten können und was die Polizei dann im **Protokoll** festhält:



Schweigen, abstreiten, Aussage verweigern

«Ich mache von meinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch und sage nichts.»

→ Niemand muss sich selber belasten, alle dürfen die Aussage verweigern → jedoch **unklarer Verwendungszweck**

Die erste Konsequenz wird schnell klar: Die Polizeien werden grantig, laut oder ausfällig, das muss man aushalten können. → Die Einvernahme wird **unangenehmer**, aber das Protokoll bleibt leer.

Die zweite Konsequenz: Es kann sehr verschieden weitergehen. Möglich, dass monatelang nichts passiert. Irgendwann können weitere Ermittlungen vorgenommen werden. Diese **Ungewissheit** kann sehr belastend sein. Am häufigsten jedoch erlässt die Behörde einfach einen Strafbefehl, je nach Laune nach BetmG 19a oder seltener nach 19.



Bestellung für eigenen Konsum gestehen

«Ich wollte diese Samen setzen und, wenn etwas gekommen wäre, das Ergebnis konsumieren.»

→ Alle Handlungen zur Vorbereitung des eigenen Konsums sind **Übertretungen**.
→ **BetmG 19a** (Busse, Gebühren)

Je bestimmter die Betroffenen aussagen, dass der Verwendungszweck der Samen (oder von Hasch/Gras) **der eigene Konsum** ist, desto klarer ist, dass es nur um eine Übertretung geht → Busse.

Die Polizei kann nun weiter nachfragen, wie häufig die Betroffenen denn konsumieren und hier landet man schnell bei einer protokollierten **Konsum-Häufigkeit**, die das Strassenverkehrsamt oder andere Ämter auf den Plan ruft. Generell den vergangenen Konsum eher nicht gestehen (also wie links) oder so wenig wie möglich zugeben.



Verschenken oder Verkaufen gestehen

«Einige Samen waren für mich, einige wollte ich meinen Kollegen schenken.»

→ Weitergabe (auch Verschenken) und Verkauf sowieso stellen **Vergehen** dar. → **BetmG 19** (Busse, Gebühren, Geldstrafe in Tagessätzen, Strafregistereintrag)

Sobald Betroffene nur schon einen Samen verschenken wollen, landen sie beim Vergehen → Geldstrafe. **Weitergabehandlungen** oder auch «nur»-absichten sollte man wirklich verschweigen.

Übrigens: Wer nur die Bestellung der Samen zugibt, aber als Verwendungszweck nicht den Konsum, sondern **Zierpflanzen** angibt, kann ebenfalls beim Vergehen landen. Vor allem in Bern bleibt die Staatsanwaltschaft gerne einfach bei BetmG 19 stehen, wenn nicht ausdrücklich «für den eigenen Konsum» erwähnt wurde: wegen Hanfsamen vorbestraft...

Das **Protokoll** immer genau durchlesen und erst unterschreiben, wenn es das enthält, was man aussagen will. Das Polizeiprotokoll ist die verbindliche Grundlage für den (nach Tagen bis Monaten zugestellten) **Strafbefehl**. Diesen unbedingt genau kontrollieren (BetmG 19a oder 19?). Nun hat man 10 Tage Zeit, ihn zu akzeptieren oder einen **Rekurs** zu machen, was sich dann über Monate oder Jahre hinziehen kann.

Bei einer polizeilichen Vorladung speziell zu beachten - bei allen Vorgehensweisen!

Urinprobe Manche Polizeien wollen gleich noch eine «freiwillige» Urinprobe: Diese kann verweigert werden.

Handy Gelegentlich wollen die Polizeien auch einen Blick ins Handy werfen: Am besten gar nicht erst mitnehmen!

Hausdurchsuchung Einige Polizeien wollen die Aussagen nun sofort mit einer «freiwilligen» Hausdurchsuchung überprüfen: vorher daheim säubern!

Anreise mit Auto oder Töff: Häufig Verdacht auf Fahren unter Drogen, dies wäre ein Vergehen. Somit kann einiges erzwungen werden: Blutabnahme im Spital, der Grenzwert ist sehr schnell überschritten (1.5 Mikrogramm pro Liter Blut). Auto also daheim lassen!

Das **Strassenverkehrsamt** erhält das ganze Protokoll des Vorfalls. Konsum über zwei Mal pro Woche begründet häufig den Verdacht auf Drogensucht, was in einer Fahreignungsüberprüfung abgeklärt werden muss und zu erzwungener Abstinenz (Urinproben) führen kann.